

## Informationsblatt zum Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt

### Leistungsinhalt

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten einen Leistungszuschlag zu ihrem zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von

bis zu 12 Monaten	in Höhe von 5 Prozent
mehr als 12 Monaten	in Höhe von 25 Prozent
mehr als 24 Monaten	in Höhe von 45 Prozent
mehr als 36 Monaten	in Höhe von 70 Prozent

Der Leistungszuschlag wird zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen (Ausbildungsvergütung nach § 82 a SGB XI und Ausbildungsumlage gemäß Pflegeberufegesetz), die der Pflegebedürftige zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht zu berücksichtigen, so dass diese in voller Höhe von der pflegebedürftigen Person zu tragen sind.

### Berechnung der Höhe des Leistungszuschlags

Hierfür sind die pflegebedingten Aufwendungen und die Summe der Ausbildungsumlagen abzüglich des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 SGB XI maßgeblich. Abhängig von dem ermittelten tatsächlichen Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen, einschließlich der Ausbildungsumlagen, zahlt die Pflegekasse den von der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI abhängigen prozentualen Leistungszuschlag.

Dies gilt auch für pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die bis zum 31.12.2021 aufgrund der Regelung nach § 141 Abs. 3 SGB XI einen Besitzstandsschutzbetrag erhalten haben. Da die Regelung des § 141 Abs. 3 SGB XI zum 31.12.2021 entfällt, findet diese bei der Ermittlung des Leistungszuschlages nach § 43c SGB XI folglich keine Berücksichtigung mehr.

### Berechnungsbeispiel

Eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 lebt seit dem 15.06.2019 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.

Pflegebedingte Aufwendungen	74,28 EUR x 30,42	2.259,60 EUR
Ausbildungsumlagen <i>Ausbildungsvergütung nach § 82 a SGB XI täglich 3,14 EUR + Ausbildungsumlage nach Pflegeberufegesetz täglich 3,28 EUR</i>	6,42 EUR x 30,42	195,30 EUR
<b>Gesamtsumme</b>		<b>2.454,90 EUR</b>
abzüglich Leistungsbetrag § 43 SGB XI		1.262,00 EUR
Eigenanteil		1.192,90 EUR
davon 45 v. H. = <b>Leistungszuschlag</b> (31 Kalendermonate Leistungsbezug nach § 43 SGB XI)		<b>536,81 EUR</b>

Quelle: Auszug aus dem Gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI zu § 43c SGB XI